

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS OPTIONALE VERSICHERUNGSPAKET DER HILTON HONORS CREDIT CARD

Diese Versicherungsbedingungen gelten ab dem 01.01.2018. Sie gelten somit für alle Schadenfälle, die nach dem 01.01.2018, 00:00 Uhr MEZ eintreten.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet. Darin sind jeweils ausdrücklich auch weibliche Personen mit eingeschlossen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber der Hilton Honors Credit Card (nachfolgend „Kreditkarte“ genannt) nach Beitritt zu diesem optionalen Versicherungspaket.

II. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt für das optionale Versicherungspaket (Auslandsreise-Krankenversicherung, Mietwagen-Vollkaskoversicherung, Reiserücktrittskosten-Versicherung und Reise Assistance Service) mit dem wirksamen Zustandekommen des Kreditkartenvertrages und dem wirksamen Beitritt zum Versicherungspaket. Bei nachträglichem Abschluss des Versicherungspaketes beginnt der Versicherungsschutz mit der Bestätigungs-E-Mail der DKB AG an den Inhaber der Hilton Honors Credit Card.

Die Laufzeit des optionalen Versicherungspaketes der Hilton Honors Credit Card beträgt bei Abschluss mit Beantragung der Kreditkarte ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern es nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird. Bei nachträglichem Abschluss des Versicherungspaketes entspricht die Laufzeit des restlichen Kartenlaufzeitjahres und verlängert sich danach stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung des optionalen Versicherungspaketes. Bei unterjähriger Kündigung der Kreditkarte erlischt der Versicherungsschutz zum Monatsende des Kündigungsmonats. Der Versicherer behält zu viel geleistete monatliche Teilbeträge als Aufwandsentschädigung ein.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Mietwagen-Vollkaskoversicherung und der Reiserücktrittskostenversicherung, sofern die in Anspruch genommene Dienstleistung vollständig mit der Kreditkarte bezahlt wurde. Bei der Auslandsreisekrankenversicherung besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Kreditkarte.

Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung über den Internet-Zahlungsdienstleister PayPal mit Belastung der Kreditkarte erfolgt ist.

Sollte der Karteninhaber nicht die Möglichkeit haben, die vollständigen Kosten vor Antritt der Reise zu begleichen (z. B. Hotelaufenthalt, Mietwagen), gilt die Hinterlegung der Kreditkarte sowie eine elektronische Bestätigung über die Hinterlegung als Aktivierung der Deckung und somit im Schadensfall als Nachweis.

III. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht besteht für das optionale Versicherungspaket der Hilton Honors Credit Card.

IV. Definitionen

- Reise
Eine Reise ist eine private oder eine beruflich bedingte Reise (Geschäftsreise).
- Reiseleistung
Reiseleistungen i. S. d. Bedingungen sind Flüge, Pauschalreisen, Beherbergungen, die Überlassung eines Mietwagens und ähnliche Leistungen.
- Reiseantritt
 - Bei Flugreisen: Check-in am Abflugtag bzw. bei Vorabend-Check-in das Passieren der Sicherheitskontrolle am Abflugtag.
 - Bei Reisen per Mietwagen/Wohnmobil: Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges.
 - Bei Schiffsreisen: Check-in auf dem Schiff.
 - Bei einer Bus-/Bahnreise: Zeitpunkt des Einsteigens in das jeweilige Verkehrsmittel.
 - Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Wenn die erste gebuchte Leistung in Anspruch genommen wird (z. B. Übernahme der Ferienwohnung).
- Gemeinsame Reise
liegt vor, wenn die versicherten Personen die Reise gemeinsam antreten entsprechend der obigen Definition „Reiseantritt“.

V. Versicherer

Versicherer ist die:

Inter Partner Assistance S.A.
Direktion für Deutschland
Colonia Allee 10-20
51067 Köln

Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln.
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Inter Partner Assistance wird vertreten durch:
AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

VI. Anwendbares Recht

Auf diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

VII. Erklärungen, Anzeigen und Schadensmeldungen

Erklärungen, Anzeigen und Schadensmeldungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Hilton Honors Credit Card Versicherungsservice
c/o Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt a. d. Oder

Tel.: +49 (0) 69 667 888 300
Fax: +49 (0) 221 824 71 773
E-Mail: hiltonhonorscard@axa-assistance.de

1. Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung

1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für den Inhaber der in I. genannten Kreditkarte nach Beitritt zu diesem optionalen Versicherungspaket.

1.2. Beginn und Ende der Auslandsreisekrankenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer II der Allgemeinen Bedingungen, jedoch nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Eine Auslandsreise in diesem Sinne ist jede Abwesenheit vom offiziellen Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von maximal 90 Tagen. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren offiziellen Wohnsitz hat. Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitraum hinaus, längstens jedoch auf 365 Tage. Offizieller Wohnsitz ist das Land, in dem die versicherte Person steuerlich veranlagt ist sowie jeder weitere gemeldete Wohnsitz. Sollte die versicherte Person in mehreren Ländern einen offiziellen Wohnsitz haben, sind auch diese Länder vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.3. Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten die nachfolgend genannten:

- 1.3.1. Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte.
- 1.3.2. Familienangehörige des Karteninhabers, sofern sie gemeinsam mit dem Karteninhaber reisen. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind
 - Ehepartner / Lebenspartner / Lebensgefährte, sofern sie mit dem Karteninhaber am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind
 - unterhaltsberechtignte Kinder des Karteninhabers und/oder dessen Ehepartners/Lebenspartners / Lebensgefährten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

1.4. Versicherungsumfang

1.4.1 Der Versicherer bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für auf Auslandsreisen unvorhergesehen eintretende Krankheiten oder Unfallfolgen.

1.4.2 Bei einem während der Auslandsreise eintretenden Versicherungsfall ersetzt der Versicherer entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt gegebenenfalls weitere vereinbarte Leistungen, u. a.:

- a) für Arznei-, Verband- und Heilmittel, wenn diese ärztlich verordnet wurden,
- b) für ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls oder durch eine Erkrankung erforderlich werden,
- c) für die Behandlung von unvorhergesehenen, akut im Ausland auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie von in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen.

1.4.3 Für die Kosten des Rücktransports und Überführungskosten gilt Folgendes:

- a) Die Kosten für den Rücktransport einer versicherten Person werden übernommen, wenn dieser medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist und an den offiziellen Wohnsitz der versicherten Person oder das diesem Wohnsitz nächstgelegene, geeignete Krankenhaus erfolgt.
- b) Stirbt eine versicherte Person während der Auslandsreise, werden die Überführungskosten übernommen. Überführungskosten sind die unmittelbaren Kosten der Überführung des Leichnams einer versicherten Person an den der Versicherung bekannten offiziellen Wohnsitz der versicherten Person.

- c) Auf Wunsch der Hinterbliebenen der versicherten Person übernimmt der Versicherer alternativ auch die Kosten einer Bestattung vor Ort, bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären.
- d) Widerspricht die versicherte Person nach der Wiederherstellung der Transportfähigkeit einem medizinischen Rücktransport zum offiziellen Wohnsitz oder zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am offiziellen Wohnsitz, endet die Leistungspflicht des Versicherers am Tag des Widerspruchs durch die versicherte Person.

1.5. Versicherte Gründe

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen während einer Auslandsreise im Sinne von 1.2.

- a) Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet im Ausland, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Eine Folgebehandlung im Land des offiziellen Wohnsitzes ist nicht versichert.
- b) Versichert ist ebenfalls der medizinisch notwendige Krankentransport zur stationären Heilbehandlung in das nächsterreichbare und für die Behandlung geeignete Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft.
- c) Bei Zahnbehandlungen ist nur eine schmerzstillende Zahnbehandlung mitversichert.

1.6. Ausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht:

- 1.6.1 Bei einem bereits vorher bekannten medizinischen Zustand, der der versicherten Person bekannt war, als sie dieses optionale Versicherungspaket beantragte, bzw. bei der Buchung der Reise, je nachdem, was am kürzesten zurück liegt, insbesondere, weswegen die versicherte Person:
 - a) Während der letzten zwölf Monate einen Krankenhausaufenthalt hatte.
 - b) Testergebnisse erwartet oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung steht.
 - c) Innerhalb der letzten drei Monate begonnen hat Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben hat.
 - d) Alle zwölf Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigt.
 - e) Die Diagnose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ erhalten hat.
- 1.6.2 Bei Reisen gegen den Rat eines praktizierenden Arztes.
- 1.6.3 Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Folgen eines vor Antritt der Auslandsreise geschehenen Unfalles.
- 1.6.4 Für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn das Ereignis unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Ereignisses. Ausgeschlossen ist weiterhin jegliche aktive Teilnahme an einem der Ereignisse.
- 1.6.5 In Gebieten, für welche das Auswärtige Amt offiziell zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Ausspruch der Reisewarnung.
- 1.6.6 Für wissentlich und/oder willentlich herbeigeführte Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- 1.6.7 Für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.
- 1.6.8 Für die Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Ausland bei akut auftretenden

Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen notwendig ist (vgl. Nr. 1.4.2 c).

- 1.6.9 Für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.
- 1.6.10 Für Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Brillen, Hörgeräte etc.), sofern diese nicht erstmalig aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während der Reise ärztlich verordnet werden.
- 1.6.11 Für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.
- 1.6.12 Für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.

Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltsweg unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird.
- 1.6.13 Für wissenschaftlich nicht anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel.
- 1.6.14 Für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder des Karteninhabers. Sachkosten werden jedoch erstattet.
- 1.6.15 Für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
- 1.6.16 Für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
- 1.6.17 Für die Behandlung von HIV-/AIDS-Erkrankungen und ihren Folgen.
- 1.6.18 Für Gefahren von Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 1.6.19 Für Schäden durch versuchten Suizid und dessen Folgen sowie durch vollendeten Suizid.
- 1.6.20 Für Schäden, die durch die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht worden.
- 1.6.21 Für Schäden bei der Ausübung von Risiko- und Extremsportarten und Motorsportrennen, bei denen es u.a. auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 1.6.22 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf den im behandelnden Land üblichen und angemessenen Betrag herabsetzen.

1.7. Versicherungssumme

- 1.7.1 Der Versicherer haftet in unbegrenzter Höhe.
- 1.7.2 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der vom Bundesverband deutscher Banken veröffentlichte Währungskurs (Interbankenkurs) der Oanda Currency Services bzw. deren Rechts- oder Vertragsnachfolger, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch einen Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

1.8 Rechte im Schadensfall

- 1.8.1 Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten frei.
- 1.8.2 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern am Ort des Versicherungsfalles, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichend diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankenakten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen.

- 1.8.3 Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften oder Zweitschriften mit der Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind. Diese werden Eigentum des Versicherers. Beim Versicherer anfallende Übersetzungskosten können von den Leistungen abgezogen werden, evtl. anfallende Kosten für die Überweisungen ins Ausland werden von der versicherten Person getragen.
- 1.8.4 Ansprüche gegen Dritte:
Hat der Karteninhaber oder eine versicherte Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Schadensersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so ist der Karteninhaber bzw. die versicherte Person unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß §86 VVG verpflichtet, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Verzichtet der Karteninhaber oder eine versicherte Person auf einen solchen Anspruch oder auf ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder Recht hätte Ersatz verlangen können.
- 1.8.5 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.8.6 Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten. Er wird dadurch gegenüber der versicherten Person von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 1.9 Obliegenheiten im Schadensfall**
- 1.9.1 Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 72 Stunden nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.
- 1.9.2 Der Schaden ist möglichst gering zu halten und unnötige Kosten sind zu vermeiden.
- 1.9.3 Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten versicherten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten. Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in 1.8.3 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.
- 1.9.4 Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
- 1.9.5 Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 1.9.6 Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht).
- 1.9.7 Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

1.10 Subsidiarität

- 1.10.1 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge, Unfallfürsorge oder durch einen anderen Ersatzpflichtigen, so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.
- 1.10.2 Besteht ein Anspruch gegen Dritte, erhält der Versicherte eine Vorleistung durch den Versicherer.

2. Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) – Collision Damage Waiver Versicherung (CDW) – gültig nur mit Karteneinsatz

Definitionen

- **Anspruchsberechtigter Karteninhaber**
Ein Karteninhaber, der als Mieter bei Mietvertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet und alle Kosten des Mietfahrzeugvertrages mit einer gültigen Hilton Honors Kreditkarte beglichen hat.
- **Autorisierte Fahrer**
Die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen.
- **Versicherte Personen**
Versicherte Personen sind der anspruchsberechtigte Karteninhaber und autorisierte Fahrer, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- **Mietfahrzeugvertrag**
Der komplette Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Karteninhaber als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges vom Mietwagenunternehmen erhält und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.
- **Tatsächlicher Barwert**
Der Betrag, der als Wert eines Mietfahrzeuges auf der Grundlage seines Marktwertes, Alters und Zustandes zum Zeitpunkt des Schadenseintritts festgesetzt ist.
- **Mietfahrzeug**
Ein von einer zugelassenen Mietwagenagentur/-firma angemieteter Personenkraftwagen mit vier oder mehr Rädern, das für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen und als Pkw mit nicht mehr als sieben eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und vom anspruchsberechtigten Karteninhaber für den im Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Davon sind nicht erfasst:
 - Fahrzeuge ohne Pkw-Zulassung.
 - Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist.
 - Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger und Motorräder.
 - Vans und Minivans (mit mehr als sieben zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen).
 - Geländefahrzeuge (Off-Road-Vehicle), SUV (Sport-Utility-Vehicle) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden.
 - Oldtimer (antike Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt wurden).
 - Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach und Rolls-Royce.
- **Gültiger Führerschein**
Amtliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Pkws stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
- **Selbstbeteiligung**
Eigenbeteiligung (Zuzahlung) bei Inanspruchnahme der Versicherung des anspruchsberechtigten Karteninhabers an jedem versicherten Schaden.
- **Unverzüglich**
Ohne schuldhaftes Zögern (§121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende

Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab. Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Karteninhaber, sobald er vom Eintritt Kenntnis erlangt, dem Hilton Honors Credit Card Versicherungsservice unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) eine schriftliche Anzeige zu machen (Hinweis: i. d. R. 15-Tage-Frist).

2.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber der in I. genannten Kreditkarte nach Beitritt zu diesem optionalen Versicherungspaket.

2.2. Versicherungsumfang

2.2.1. Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges auf dieses und ist auf die Dauer von 30 Tagen beschränkt.

- a) Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht der Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug.
- b) Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht Versicherungsschutz nur für das Fahrzeug mit dem laut Mietvertrag benannten frühesten Beginn der Anmietung. Ausschlaggebend sind Tag und Uhrzeit der Anmietung. Bei exakt zeitgleicher Anmietung gilt das Fahrzeug mit dem höheren Fahrzeugwert als versichert.
- c) Bei Anmietungen von mehr als 30 Tagen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der über den Zeitraum von 30 Tagen hinausgehende Mietzeitraum gesondert abgerechnet und mit der Kreditkarte auch gesondert bezahlt wird.

2.2.2 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

2.3. Versicherte Gründe

Die Versicherung wird gewährt für den Verlust, die Beschädigung, die Kollision mit einem anderen Gegenstand oder den Umsturz des Mietfahrzeuges, sofern:

- a) der Mietfahrzeugvertrag von einem anspruchsberechtigten Karteninhaber,
- b) welcher im Besitz eines für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist,
- c) mit dessen gültiger Kreditkarte vollständig bezahlt wurde.

2.4 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- a) auf vorsätzlich verursachte Schäden.
- b) auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, das kein Mietfahrzeug i. S. d. Definition ist (s. Definitionen).
- c) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt.
- d) auf Schäden, die:
 - i. bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und/oder
 - ii. bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und/oder
 - iii. durch irgendeine andere vorrangige Versicherung erfasst sind.
- e) auf Schäden, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen.
- f) auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese beruhen auf einer anderen durch diese Versicherung gedeckten Schadensursache.
- g) auf Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
- h) auf Abschleppkosten und/oder Bergungskosten.
- i) auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadensfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden.
- j) auf Schäden, die nach Ablauf von 30 Werktagen nach Schadenseintritt dem Versicherer

- angezeigt werden.
- k) auf Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind.
 - l) auf Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
 - m) auf Schäden, die dadurch eintreten, dass der Karteninhaber einen Diebstahl grob fahrlässig ermöglicht oder einen Schadensfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Mittel grob fahrlässig herbeiführt. Der Versicherer ist berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - n) auf beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden beim versicherten Fahrzeug verursacht hat.
 - o) auf Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
 - p) auf Schäden durch Kernenergie.

2.5 Versicherungssumme und Selbstbehalt

- 2.5.1 Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Barwert des Mietfahrzeuges zum Schadenszeitpunkt. Die maximale Entschädigungsleistung pro Mietfahrzeug beträgt EUR 75.000. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt EUR 200.
- 2.5.2 Die Versicherungsleistung für das Mietfahrzeug wird nur auf Basis eines anerkannten Gutachtens oder einer anerkannten Bewertungs- und Schadenskalkulationsliste (u. a. Eurotax Schwacke) gewährt. Die Entscheidung, ob vor der Regulierung des Schadensfalles ein Gutachten eingeholt wird, ist mit dem Versicherer abzustimmen.
- 2.5.3 Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung für das beschädigte Mietfahrzeug entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert bzw. instand gesetzt.
- 2.5.4 Sofern der anspruchsberechtigte Karteninhaber gemäß Mietfahrzeugvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (max. 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die entsprechende und oben genannte maximale Entschädigungsleistung angerechnet.

2.6 Rechte im Schadenfall

- 2.6.1 Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für Schäden werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Schaden sowie aller geforderten Informationen, die zur Anspruchsbeurteilung notwendig sind, ausgezahlt.
- 2.6.2 Alle zahlbaren Leistungen werden an den anspruchsberechtigten Karteninhaber oder, soweit vereinbart, an einen Dritten ausgezahlt.
- 2.6.3 Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenszahlung durch den Versicherer geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern bzw. darf nichts veranlassen, um diese zu gefährden.
- 2.6.4 Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadensnachweis gemäß den Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht bestritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

2.7 Obliegenheiten im Schadenfall

- 2.7.1 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat jeden Schaden unverzüglich in Schriftform dem Hilton Honors Credit Card Versicherungsservice anzuzeigen.

- 2.7.2 Dem Versicherer muss die Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Karteninhabers mitgeteilt werden sowie wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.
- 2.7.3 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber muss den Schaden der Polizei melden.
- 2.7.4 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat dem Versicherer zu gestatten, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen.
- 2.7.5 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat auf Kosten des Versicherers alles zu tun, was in angemessener Weise nach einem Schadenseintritt notwendig ist, um das Mietfahrzeug zu schützen.
- 2.7.6 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat einen Schadensnachweis wie folgt zu erbringen:
- Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat dem Versicherer die Forderungsunterlagen des Vermieters im Original, zusammen mit einer Kopie der Reparurrechnung, der Kopie der Schadensanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, einer Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, einer Kopie des kompletten Mietfahrzeugvertrages und einer Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen.
 - Auf Grundlage der vorgenannten Unterlagen und der Prüfung durch den Versicherer erfolgt eine Regulierung der Reparurrechnung, abzüglich eines ggf. unter 2.5 angezeigten Selbstbehaltes.
- 2.7.7 Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

2.8 Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen den in diesen Bedingungen geregelten vor.

3. Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung – gültig nur mit Karteneinsatz

3.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Reiserücktrittskostenversicherung ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für den Inhaber der in I. genannten Kreditkarte nach Beitritt zu diesem optionalen Versicherungspaket..

3.2. Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten die nachfolgend genannten:

- Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte.
- Familienangehörige des Karteninhabers, sofern sie mit dem Karteninhaber die Reise gemeinsam buchen und durchführen.
Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind
 - Ehepartner / Lebenspartner / Lebensgefährte, sofern sie mit dem Karteninhaber am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind
 - unterhaltsberechtignte Kinder des Karteninhabers und/oder dessen Ehepartners/Lebenspartners/ Lebensgefährten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.
- Nichtfamilienangehörige, sofern sie mit dem Karteninhaber die Reise gemeinsam buchen

und durchführen und nicht mehr als fünf Personen inklusive dem Karteninhaber gemeinsam die Reise buchen und antreten. Sollten mehr als fünf Personen inklusive dem Karteninhaber reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Nichtfamilienangehörigen als mitversichert, bis die Gesamtzahl von fünf Reisenden erreicht wird.

3.3. Versicherungsumfang

3.3.1 Es besteht weltweit Versicherungsschutz für:

- a) Hinreise-Mehrkosten, wenn die Reise aus einem wichtigen Grund gemäß 3.4 verspätet angetreten wurde.
- b) Rücktrittskosten/-gebühren und/oder Stornokosten/-gebühren, die die versicherte Person einem Reiseunternehmen oder einer anderen Institution vertraglich aufgrund von Nichtantritt der Reise schuldet.
- c) Gebuchte, im Voraus bezahlte und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen, sofern diese im Reisevertrag gesondert vereinbart wurden.
- d) Rückreisekosten sowie sonstige Mehrkosten, die durch einen Abbruch der Reise nachweislich entstanden sind, vorausgesetzt, dass An- und Abreise im versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich ist, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.
- e) Teilstornokosten/-gebühren, wenn bei einer Reise, an der mehrere versicherte Personen teilnehmen, mindestens eine versicherte Person aus einem versicherten Grund nicht reisen kann.

3.3.2 Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter leistet der Versicherer:

- a) Rücktrittskosten/-gebühren und/oder Stornokosten/-gebühren, die von der versicherten Person aufgrund von Nichtbenutzung oder vorzeitiger Aufgabe des Mietobjektes geschuldet sind.
- b) Für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten der Mietobjekte, falls keine Weitervermietung gelungen ist.

3.4. Versicherte Gründe

3.4.1 Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn infolge eines der nachstehend unter 3.4.2 genannten Gründe entweder:

- a) die Reiseunfähigkeit der versicherten Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder
- b) ihr der Reiseantritt nicht zugemutet werden kann oder
- c) ihr die planmäßige Beendigung der Reise nicht zugemutet werden kann.

3.4.2 Versicherte Gründe sind:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person.
- b) Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung des Ehepartners, des in häuslicher Gemeinschaft wohnenden und dort als Hauptwohnsitz gemeldeten Lebenspartners/ Lebensgefährten, der Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern oder Schwiegerkinder einer versicherten Person.
- c) Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder im Falle einer gemeinsamen Reise einer der oben genannten mitversicherten Personen.
- d) Schwangerschaft einer versicherten Person.
- e) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder im Falle einer gemeinsamen Reise der versicherten Angehörigen der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen (Naturkatastrophen) oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten. Der Schaden muss im

- Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich sein oder seine Anwesenheit zur Schadensfeststellung notwendig sein.
- f) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Dies gilt jedoch nicht für Selbstständige und Freiberufler.
 - g) Aufnahme des Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.
 - h) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
 - i) Unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten/-gebühren nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
 - j) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an der Schule/Universität der versicherten Person.
 - k) Unerwartete gerichtliche Vorladung der versicherten Person.
 - l) Bruch von Prothesen.
 - m) Schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau des für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

3.5. Ausschlüsse

- 3.5.1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische und terroristische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn das Ereignis unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Ereignisses. Ausgeschlossen ist weiterhin jegliche aktive Teilnahme an einem der Ereignisse.
- 3.5.2. Es besteht kein Versicherungsschutz in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt offiziell zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Ausspruch der Reisewarnung.
- 3.5.3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Buchung der Reise vorhersehbar war oder von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.
- 3.5.4. Es besteht kein Versicherungsschutz bei einem bereits vorher bekannten medizinischen Zustand, der der versicherten Person bekannt war, als sie dieses optionale Versicherungspaket beantragte, bzw. bei der Buchung der Reise, je nachdem, was am kürzesten zurück liegt, insbesondere weswegen die versicherte Person:
- a) Während der letzten zwölf Monate einen Krankenhausaufenthalt hatte.
 - b) Testergebnisse erwartet oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung steht.
 - c) Innerhalb der letzten drei Monate begonnen hat Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben hat.
 - d) Alle zwölf Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigt.
 - e) Gründe kennt, die Stornierung oder Abbruch einer Reise erfordern könnten.

f) Die Diagnose „unheilbar“ oder/und „chronisch“ erhalten hat.

3.5.5. Reisen gegen den Rat eines praktizierenden Arztes sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

3.5.6. Schwangerschaften mit einem errechneten Entbindungstermin innerhalb von acht Wochen nach der ursprünglich gebuchten Rückkehr der versicherten Person von der Reise, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

3.6. Versicherungssumme und Selbstbehalt

3.6.1. Der Versicherer haftet nach Abzug des Selbstbehaltes bis zur Höchstversicherungssumme.

3.6.2. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietpreis beträgt EUR 5.000 und gilt für alle Versicherten zusammen je Reise.

3.6.3. Im Versicherungsfall greift ein Selbstbehalt von 10%, mindestens jedoch EUR 100, die vom Reise-/ Mietpreis oder der Höchstversicherungssumme abgezogen werden.

3.7. Rechte im Schadensfall

3.7.1. Die Ausübung der Rechte im Schadensfall steht den versicherten Personen zu.

3.7.2. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsankündigung des Versicherers per Überweisung auf eine vom Karteninhaber anzugebende Bankverbindung.

3.8. Obliegenheiten im Schadensfall

3.8.1. Die versicherte Person ist verpflichtet:

- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren,
- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Unterlagen von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten bzw. Schwangerschaft unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen und
- c) die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

3.8.2. Die versicherte Person hat den Nachweis darüber zu führen, dass der vollständige Reise-/ Mietpreis über eine gültige Kreditkarte bezahlt oder diese als Zahlungsmittel hinterlegt wurde.

3.8.3. Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Karteninhaber nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

3.9. Subsidiarität

Besteht Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. Reiserücktrittsversicherung im Reise- oder Mietvertrag), so ist der Versicherer nur für den die

Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.

4. Assistance-Leistungen

4.1. Assistance-Gegenstand

Gegenstand der Assistance-Leistungen sind die nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen für den Inhaber der in I. genannten Kreditkarte nach Beitritt zu diesem optionalen Versicherungspaket.

4.2. Assistance-Leistungen

4.2.1 Allgemeine Reiseinformationen

Auf Wunsch werden dem Karteninhaber zur Vorbereitung einer Auslandsreise telefonische Informationen über das Reiseland erteilt. Dazu zählen:

- a) allgemeine länderspezifische Informationen (z. B. Sitten und Gebräuche, Geschichte und Politik),
- b) Standort der konsularischen Vertretung eines Landes in Deutschland,
- c) Impf-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen des Reiselandes und
- d) sonstige Informationen über das Reiseland wie Klima, Visa und Zollbestimmungen

4.2.2 Reisebüro-Service

Für die Vorbereitung einer privaten oder geschäftlichen Reise werden auf Wunsch des Karteninhabers Informations- und Buchungsleistungen erbracht. Sofern die vermittelten Leistungen kostenpflichtig sind, wird die gewünschte Buchung unter Verwendung der Kreditkarte vorgenommen:

- a) Buchung sowie Informationen zu Flügen und Flugverbindungen.
- b) Hotel- und Mietwagenbuchungen weltweit.
- c) Bahnreservierungen und Informationen.

4.2.3 Dolmetscher-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch ein telefonischer Dolmetscherdienst angeboten:

- a) Karteninhaber erhalten fremdsprachliche Unterstützung von mehrsprachigen Mitarbeitern (Dolmetscher- und Übersetzer-Service per Telefon; Telefonkosten sind vom Karteninhaber zu tragen).
- b) Unterstützung in den Standardsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch (rund um die Uhr verfügbar ist die Standardsprache Englisch) und weiteren Sprachen nach Bedarf.
- c) Benennung von Dolmetschern und Übersetzern vor Ort.

4.2.4 Rechtsanfragen-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, werden auf Wunsch folgende Services angeboten:

- a) Schnelle und unbürokratische Hilfe mit der Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Rechtsanwälten weltweit.
- b) Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Kfz-Gutachtern in Europa und außer-europäischen Mittelmeeranrainerstaaten.
- c) Unterstützung bei der Organisation der Bargeldvorlage für Rechtsanwaltskosten, Gerichts- und Strafkautionsvorschüssen.

Informationen über die jeweiligen Dienstleister in diesem Bereich erfolgen auf Grundlage der Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikationen, örtliche Nähe, technische Ausstattung etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens drei Dienstleister genannt.

4.2.5 Medical Help

Bei Fragen in gesundheitlichen Angelegenheiten im Ausland oder zur Vorbereitung einer Reise steht

dem Karteninhaber medizinisches Fachpersonal beratend zur Verfügung.

Die 24 Stunden erreichbare Beratung umfasst:

- a) Auskünfte, Beratung und Tipps zu den Themen „Impfen“ und „Tropenmedizin“.
- b) Auskünfte und Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten an Reiseorten.
- c) Auskünfte, Beratung und Tipps zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele.
- d) Auskünfte, Beratung und Tipps zu allgemeinen medizinischen Vorsichtsmaßnahmen.
- e) Auskünfte, Beratung und Tipps zu identischen oder vergleichbaren Medikamenten im Ausland.
- f) Auskünfte, Beratung und Tipps über ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeiten im Ausland.
- g) Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Ärzten im Ausland.
- h) allgemeine Beratung von Risikopatienten im Ausland.

Die Ärzte und das medizinische Personal können keine Erkrankungen über das Telefon diagnostizieren oder behandeln. Die Beratung ersetzt nicht einen notwendigen Arztbesuch.

Die Information über die Leistungsanbieter im medizinischen Bereich erfolgt auf Grundlage der medizinischen Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung der Praxis etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens drei Anbieter genannt. Eingriffe in die ärztliche Therapiefreiheit werden nicht vorgenommen.

4.3. Erbringer der Assistance-Leistungen

Erbringer der Assistance-Leistungen ist die:

AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Gemeinsam mit:

Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharnstraße 36, 15230 Frankfurt a. d. Oder

Anhang

1. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Versicherer wird im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- bzw. Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer, den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und den Verband der privaten Krankenversicherung zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer weiterleiten. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.

2. Zuständige Aufsichtsbehörden

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständigen Aufsichtsbehörden einzuschalten:

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main
Internet: www.ecb.europa.eu

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

3. Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 mit späteren Änderungen

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt er diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Stand: 01.01.2018